

Unser Honorar

Weil uns Transparenz wichtig ist.



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz ist uns wichtig. Das gilt selbstverständlich auch für unsere Vergütung.

Unsere Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Standardleistungen haben wir uns jedoch bewusst für feste Honorare entschieden. So wissen Sie bereits vor der Beauftragung, welche Kosten entstehen und erhalten zusätzliche Planungssicherheit.

Die nachfolgende Übersicht enthält typische steuerliche Standardanliegen, die sich klar abgrenzen und verlässlich kalkulieren lassen. Leistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Übersicht aufgeführt sind, rechnen wir auf Basis der gesetzlichen Vorgaben der StBVV ab.

Kommen Sie gern auf uns zu, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen gern!

Herzliche Grüße



Ihr Leon Keul



Unsere Fixhonorare für Ihre steuerlichen Standardanliegen

Nicht jede steuerliche Angelegenheit tritt regelmäßig auf. Manche Leistungen benötigen Sie vielleicht häufiger, andere nur einmal im Leben. Damit auch hier für Sie volle Transparenz besteht, finden Sie nachfolgend unsere typischen steuerlichen Standardleistungen mit festen Honoraren. Abgerechnet wird nur, was tatsächlich anfällt. Leistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Übersicht aufgeführt sind, werden nach unserem vereinbarten Zeithonorar berechnet.

Leistung	Abrechnung	Honorar (netto)
Prüfung eines Steuerbescheids	je Bescheid	50,00 EUR
Einlegung eines Einspruchs/Rechtsbehelfs ¹	je Einspruch	125,00 EUR
Antrag auf Anpassung laufender Steuervorauszahlungen	je Antrag	100,00 EUR
Antrag auf Stundung/Ratenzahlung nebst Antrag auf Vollstreckungsschutz ¹	je Antrag	125,00 EUR
Antrag auf Fristverlängerung ²	je Antrag	50,00 EUR
Korrespondenz mit der Finanzverwaltung z. B. Beleganforderungen und Rückfragen ¹	je Schreiben	125,00 EUR
Laufende steuerliche Beratungs- bzw. Optimierungsanfragen	nach Zeitaufwand	Zeithonorar
Eröffnungsbilanz in Neugründungsfällen (inklusive E-Bilanz für Finanzamt)	einmalig	250,00 EUR
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	einmalig	250,00 EUR
Scanservice für Papierunterlagen ³	je Scanvorgang	50,00 EUR
Antrag auf Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Unbedenklichkeits-, Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung)	je Antrag	75,00 EUR

¹ Das Honorar gilt für typische Standardfälle auf Grundlage vollständiger Unterlagen und berücksichtigt einen Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Stunde. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung nach unserem vereinbarten Zeithonorar.

² Das Honorar fällt nur an, wenn der Antrag auf Fristverlängerung aufgrund einer verspäteten mandatsseitigen Zuarbeit erforderlich wird. Beruht die Fristverlängerung auf Umständen aus unserem Verantwortungsbereich, erfolgt selbstverständlich keine gesonderte Berechnung.

³ Das Honorar deckt den üblichen Scan- und Digitalisierungsaufwand im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit ab und umfasst bis zu einer Stunde Bearbeitungsaufwand. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung nach unserem vereinbarten Zeithonorar.

Unser Zeithonorar

Soweit kein gesondertes Fixhonorar oder eine Abrechnung nach der StBVV vereinbart ist, rechnen wir unsere Leistungen nach Zeitaufwand ab. Abweichend von § 13 StBVV betragen unsere Zeitgebühren pro Stunde:

Steuerberater (Partner)	260,00 EUR
Steuerberater in Anstellung	220,00 EUR
Tax Manager und Fachassistent für Digitalisierung und IT-Prozesse	165,00 EUR
Steuerfachangestellte	125,00 EUR

Die Abrechnung des Zeitaufwands erfolgt in Zeittakten von 6 Minuten (= 0,1 Stunden). Dementsprechend wird für jede angefangene 6 Minuten 1/10 des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet, wobei eine Aufrundung jeweils nur einmal pro Arbeitstag erfolgt.

Datev-Gebühren, Auslagenerstattung und Umsatzsteuer

Alle Angaben verstehen sich als Nettopreise zzgl. Auslagen sowie zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Auslagen betragen gemäß § 16 StBVV pauschal 20 %, maximal jedoch 30,00 EUR.

Die anfallenden Datev-Gebühren im Rahmen eines mitgliedsgebundenen Mandantengeschäfts (Grundgebühr, Druck, Versand, etc.) werden gemäß aktueller Datev-Preisliste direkt von der Datev e. G. in Rechnung gestellt. Die mandantenbezogenen Datev-Gebühren, die nicht über das mitgliedsgebundene Mandantengeschäft abgedeckt sind und damit nicht dem Auftraggeber direkt von der Datev in Rechnung gestellt werden, werden als Auslagenersatz in der Regel halbjährlich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterberechnet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Es gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, die Sie hier einsehen können. >>>